tiren, fo wollen wir die benden Dberamtsregies rungen, und deren Prasidenten, per modum specialis delegationis hiedurch autorisiren, daß fie auf die daselbst bestellte Regierungen und Ges richte genau Achtung geben, und dahin seben sollen, daß die Justiz überall nach Recht und Billigkeit administrirt, die Unterthanen gegen unbillige Gewalt geschütt, und die Bedienten in ihren Schranken gehalten werden; dahero, und wenn super denegata vel protracta justitia gegen. diese Mediatfürstenthumer und Standesherrs schaften, (wie solche bon einer jeden Oberamtso regierung am nachsten belegen senn) wie auch die Stadt Breslau Klage geführt wird, und der Dberpräsident nothig findet, Acta abzufordern, sollen ihm solche sofort abgefolgt, diese aber durch ein paar geschickte Membra der Oberamts regierung nachgesehn, und im Fall etwas wider die Rechte und Billigfeit veranlagt worden, fole ches redressirt und der Modus procedendi por geschrieben werden.

Mie Wir denn denenselben auch die publicationes der Edikten in Justissachen, in diesen Mediatfürstenthümern und Standesherrschaften, hiedurch auftragen.

8. Die status minores, Burglehne, wie, auch die übrigen Landsstände, und Magisträte, welche mit Ober- und Untergerichten beliehen sen, wollen wir ben ihrer Jurisdiktion in civil libus et criminalibus, (jedoch daß acta, wenn S2 eine

1

3

15

ft

13

6

1

6

9

C

d

A

ut

91

il